

Verordnung über den Energiefonds

Inh	nhaltsverzeichnis Seite		
l.	ALLGEMEINES	1	
§ 1	Zweck	1	
§ 2	Zuständigkeit	1	
§ 3	Finanzierung	1	
§ 4	2	1	
§ 5	Infokampagnen	1	
II.	BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN	1	
§ 6	Grundsatz	1	
§ 7	Sachliche Voraussetzungen	2	
III.	ART UND HÖHE DER BEITRÄGE	2	
§ 8	Fördermassnahmen und -ansätze (Bedingungen gemäss Gesuchsformularen)	2	
§ 9	Rückforderung von Beiträgen	3	

SCHLUSSBESTIMMUNGEN......4

§ 10 Inkrafttreten4

IV.

Der Gemeinderat Meggen erlässt, gestützt auf § 39a der Gemeindeordnung (GO) folgende Verordnung über den Energiefonds:

I. ALLGEMEINES

§1 Zweck

Mit dem auf lange Frist angelegten Energiefonds sollen in Meggen Massnahmen für mehr Energieeffizienz und für den Einsatz von erneuerbaren Energien gefördert und finanziert werden.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständiger Gemeinderat für die Energiefondsverwaltung ist der Ressortvorsteher Umwelt/ Energie/Sicherheit (Energiebeauftragter). Die Energiekommission berät den Gemeinderat auch im Bereich Energiefonds¹. Der Vollzug wird der Umweltschutzstelle übertragen.

§ 3 Finanzierung

- ¹ Zur Finanzierung des Energiefonds werden eingesetzt:
- a)2
- b)²
- c) 9 diverse Einlagen und regelmässige Beiträge
- d) ^{7/14} Konzessionsgebühren CKW (zweckgebunden für energetische Massnahmen bei Gemeinde-Projekten und Privaten gemäss § 8 dieser Verordnung, GRB 52/29.01.2020) ² 6
- § 4 ²

§ 5 Infokampagnen

Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie kann der Ressortvorsteher jährlich bis CHF 5'000.00 Beiträge aus dem Energiefonds sprechen. Bei grösseren Beiträgen entscheidet der Gemeinderat.

II. BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

§ 6 Grundsatz

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds. Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Über die Entscheide wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

² Bei knappen Mitteln entscheidet der Gemeinderat über die Priorität der zu fördernden Massnahmen. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.

§ 7 Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Meggen ausgeführt.
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) Beiträge werden an natürliche und juristische Personen sowie an öffentliche Körperschaften für Massnahmen innerhalb der Gemeinde Meggen ausgerichtet.

III. ART UND HÖHE DER BEITRÄGE

§ 8 Fördermassnahmen und -ansätze (Bedingungen gemäss Gesuchsformularen) 1

Nr.	Fördermassnahmen	Förderbeitrag CHF
1.	8	
2.	Energieberatungen GEAK Plus	25 % der Kosten bis max. CHF 400.00 für Ein- und Zweifamilien- häuser ²² CHF 550.00 für Mehrfamilienhäuser ²² CHF 200.00 für Reiheneinfamilien- haus ²² Reduktion bei baugleichen Objekten ¹⁰
3.	Solaranlage thermisch (ohne Anteil Schwimmbäder) 1/16	Leistungsbeitrag (ohne Grundpauschale): CHF 250.00 / kWth bis 15 kWth ²² CHF 150.00 / kWth über 15 kWth ²²
4.	Holzfeuerung (unter 70 kWth)	Grundbeitrag CHF 750.00 ²² zusätzlich CHF 30.00/kW
5.	Wärmepumpe, Luft/Wasser	Grundbeitrag CHF 750.00, zusätzlich CHF 30.00/kW ¹³
	Wärmepumpe, Erdsonde	Grundbeitrag CHF 800.00 zusätzlich CHF 60.00/kW ¹³
6.	18	
7.	18	
8.	18	
9.	18	
10.	Gebäudesanierungen	 Nachdämmungen Gebäudehülle Wand/Dach/Boden gegen Aussenklima CHF 30.00/m²
11.	15	
12.	15	
13.	Innovative Projekte von natürlichen und juristischen Personen zur Verbesserung Energieeffizienz oder für erneuerbare Energien	bis 2'000.00 (Ressortvorsteher) über 2'000.00 (Gemeinderat) (u.a. Beiträge Machbarkeitsstudien z.B. Mikroverbünde zur Wärme- versorgung möglich) 12

Nr.	Fördermassnahmen	Förderbeitrag CHF
14.	Energetische Sanierungen von Gemeindeliegen- schaften ⁹ (Entscheid Gemeinderat)	aus Konto Konzessionsgebühren CKW und ewl
15.	Energieprojekte Gemeinde 9 (Entscheid Gemeinderat)	aus Konto Konzessionsgebühren CKW und ewl
16.	Photovoltaikanlagen ²⁵	50 % der Einmalvergütung gemäss KLEIV, Pronovo (Tarifart gemäss Pronovo) bis max. 100 kWp, max. CHF 20'000.00 pro Objekt* ²⁵ max. 45 % Gesamtförderung der durchschnittlichen Anlagekosten Förderberechtigt sind nur Eigentümer, Verwaltungen oder Megger Non- Profit-Organisationen ²²
		*teilweise Rückerstattung des Förder- beitrages nach Zusage kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Vertrag oder Solarstrombörse
17.	Speichersysteme (Batterien) ²⁷	25 % der Anlagekosten, max. CHF 5'000.00 (ohne KW-Angabe) Bei integrierten Speichern gilt die abgestufte Spezial-Liste (je nach KW, max. Beitrag definiert). Berechnungs- grundlage: angenommene durch- schnittliche Kosten anhand der Spei- cherkapazität ²⁸
		Unterstützung in Kombination mit PV-Anlagen, Optimierung Eigenversorgung
18.	Erschliessung Ladeinfrastruktur bei Altbauten	Fixbetrag von CHF 300.00 pro Parkplatz – max. ein Parkplatz pro Wohneinheit ²⁵ Gefördert werden Ladinfrastrukturen in Ein- und Zweifamilienhäusern. ²⁵
		Wird die Basisinfrastruktur in einem Gebäude mit drei oder mehr Wohn- einheiten vom Kanton nicht gefördert, kann ein Gesuch gestellt werden.
19.	Wärmepumpenboiler ²⁶	Förderung für Ersatz von alten Boilern (Brauchwasser) durch einen Wärmepumpenboiler mit 10 % des Anschaffungswertes, max. CHF 350.00 ²⁶

§ 9 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft. Es gelten die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Förderbedingungen. ²⁷

Meggen, 27. November 2024 (GRB Nr. 500)

Gemeinderat Meggen

Carmen Holdener Reto Schöpfer Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Anhang 1 – Änderungen der Verordnung über den Energiefonds

1	Ergänzt gemäss Änderung vom 06.03.2013, in Kraft seit 01.03.2013
2	Gestrichen gemäss Änderung vom 06.03.2013, in Kraft seit 01.03.2013
3	Gesenkt gemäss Änderung vom 06.03.2013, in Kraft seit 01.03.2013
4	Ergänzt gemäss Änderung vom 16.04.2014, in Kraft seit 01.04.2014
5	Gestrichen gemäss Änderung vom 16.04.2014, in Kraft seit 01.04.2014
6	Fassung gemäss Änderung vom 16.04.2014, in Kraft seit 01.04.2014
7	Ergänzt gemäss Änderung vom 17.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015
8	Gestrichen gemäss Änderung vom 17.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015
9	Fassung gemäss Änderung vom 17.12.2014, in Kraft seit 01.01.2015
10	Ergänzt gemäss Änderung vom 02.03.2016, in Kraft seit 01.04.2016
11	Fassung gemäss Änderung vom 02.03.2016, in Kraft seit 01.04.2016
12	Ergänzt gemäss Änderung vom 03.04.2019, in Kraft seit 01.05.2019
13	Fassung gemäss Änderung vom 03.04.2019, in Kraft seit 01.05.2019
14	Ergänzt gemäss Änderung vom 12.02.2020, in Kraft seit 15.03.2020
15	Gestrichen gemäss Änderung vom 12.02.2020, in Kraft seit 15.03.2020
16	Fassung gemäss Änderung vom 12.02.2020, in Kraft seit 15.03.2020
17	Ergänzt gemäss Änderung vom 11.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021
18	Gestrichen gemäss Änderung vom 11.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021
19	Fassung gemäss Änderung vom 11.11.2020, in Kraft seit 01.01.2021
20	Fassung gemäss Änderung vom 02.02.2022, in Kraft seit 01.01.2022
21	Gestrichen gemäss Änderung vom 18.01.2023, in Kraft seit 01.01.2023
22	Fassung gemäss Änderung vom 18.01.2023, in Kraft seit 01.01.2023
23	Ergänzt gemäss Änderung vom 06.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024
24	Gestrichen gemäss Änderung vom 06.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024
25	Fassung gemäss Änderung vom 06.12.2023, in Kraft seit 01.01.2024
26	Ergänzt gemäss Änderung vom 27.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025
27	Fassung gemäss Änderung vom 27.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025